

Was ist bei Gefahrzeichen gemäß StVO zu beachten?

Gefahrzeichen „Kinder“ fordert Schrittgeschwindigkeit

Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation.

Die Gefahrzeichen –aufgeführt im § 40 der StVO – stehen außerhalb geschlossener Ortschaften 150 bis 250 Meter vor den Gefahrstellen. Innerhalb geschlossener Ortschaften stehen sie kurz vor der Gefahrstelle.

Das Gefahrzeichen „Kinder“ darf durch die Straßenverkehrsbehörden nur angeordnet werden, wo die Gefahr besteht, dass Kinder häufig un-

gesichert auf die Fahrbahn laufen und eine technische Sicherung nicht möglich ist.

Grundsätzlich müssen sich Fahrzeugführer gemäß § 3 (2a) StVO gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine **Gefährdung** dieser Verkehrsteilnehmer **ausgeschlossen** ist.

Diese hohe Vorgabe des Verordnungsgebers verlangt **eigenverantwortliches Handeln**.

Die als vermeintliches Allheilmittel immer wieder geforderten „30 km/h“ kann o. g. Gefährdung nicht ausschließen. Es gibt Gerichtsurteile, die deshalb Schrittgeschwindigkeit verlangen, wenn die Gefahrzeichen „Kinder“ angebracht wurden.

Die verkehrsrechtlichen Vorschriften sowie darauf fußende Festlegungen des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums sowie der oberen Straßenverkehrsbehörde, der Landesdirektion Chemnitz, schließen deshalb das Zeichen „30 km/h“ und das Gefahrzeichen „Kinder“ für den gleichen Straßenabschnitt aus.